

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG

Das EStG definiert den Begriff der selbständigen Arbeit nicht, aber unterscheidet vier Arten von Einkünften aus selbständiger Arbeit (EasA):

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Einkünfte der Freiberufler
- § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG: Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie
- § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG: Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit
- § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Einkünfte der Initiatoren von Wagniskapitalgesellschaften

Bei den freiberuflichen Einkünften nach §18 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird unterschieden zwischen:

- wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden und erzieherischen Tätigkeiten
- Katalogberufe (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HS 2 EStG)

	Eine Tätigkeit ist wissenschaftlich , wenn sie wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt und gewisse Mindestfordernisse sowohl an die inhaltliche Qualität als auch an die äußere Form der Arbeit stellt.
	Künstlerische Tätigkeit ist eine eigenschöpferische Tätigkeit, die sich durch Individualität, Kreativität und einen ästhetischen Ausdruck auszeichnet.
wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden und erzieherischen Tätigkeiten	Die schriftstellerische Tätigkeit erfordert das Schreiben literarischer, journalistischer oder wissenschaftlicher Texte für die Öffentlichkeit und muss sich um den Ausdruck eigener Gedanken handeln.
	Eine Tätigkeit ist unterrichtend , wenn sie Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Handlungsweisen oder Einstellungen in organisierter Form vermittelt.
	Erzieherisch liegt bei einer Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und sittlichen Formung junger Menschen zu verantwortungsbewussten und mündigen Persönlichkeiten vor.
Katalogberufe	die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, [...] Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Die im § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aufgelisteten Katalogberufe sind abschließend. Sollte die Tätigkeit nicht unter den aufgeführten Berufen sein, muss geprüft werden, ob es sich um einen *ähnlichen Beruf* handelt. Die Ähnlichkeit ist gegeben, wenn der Beruf des Stpf. in wesentlichen Punkten mit einem der Katalogberufe verglichen werden kann.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 und 4 EStG sind fachlich vorgebildete Angestellte unschädlich für die freiberufliche Tätigkeit. Voraussetzung hierfür:

- Leitend: Überwachung der Ausführung
- Eigenverantwortlich: fachliche Verantwortung

Die für den Gewerbebetrieb geltenden positiven Voraussetzungen gelten auch für die selbständige Arbeit: Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und Gewinnerzielungsabsicht. Aus diesem Grund gibt es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten.

Abgrenzung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG:

- die Tätigkeit muss ausdrücklich im § 18 EStG formuliert sein
- charakteristisch für die selbständige Arbeit ist die persönliche Arbeitsleistung
- bei Gewerbebetrieben ist die Erbringung einer Leistung des Betriebs ausreichend
- unter selbständiger Arbeit wird eine Tätigkeit, bei der vorwiegend das geistige Vermögen sowie die persönliche Arbeitskraft eingesetzt wird, verstanden
- bei Gewerbebetrieben stehen dagegen der Kapitaleinsatz und die kaufmännische Tätigkeit im Vordergrund
- → im Einzelfall zu prüfen

Selbständige Arbeit nach § 18 EStG	Gewerbebetrieb nach § 15 EStG
Altenpfleger, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt	Altenpfleger, soweit auch eine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt
Diätassistent	Architekt
Ergotherapeut	Buchhalter
Fachkrankenpfleger	Berufssportler
Hebamme	Fotomodell
Psychologischer Psychotherapeut	Hellseher
Masseur	Pilot

Die Abgrenzung ist wichtig, da bei Einkünften aus Gewerbebetrieb eine Gewerbesteuerpflicht besteht und aufgrund der Gewinnermittlungsmethode. Für Unternehmer ist es daher vorteilhaft als Selbstständiger zu gelten und nicht als Gewerbetreibender. Zu Schwierigkeiten kann es kommen, wenn gleichzeitig eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird:

- Wenn kein Zusammenhang beider Tätigkeiten besteht, so kann eine getrennte steuerliche Beurteilung erfolgen
- Wenn ein Zusammenhang besteht (die Tätigkeiten sind miteinander verflochten), ist von einer gemischten Tätigkeit auszugehen → überwiegt die gewerbliche Tätigkeit, gelten alle Einkünfte als gewerblich

Die Abgrenzung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG erfolgt vor allem nach der Weisungsbindung, der Eingliederung in die Organisation und dem Unternehmerrisiko.

Übung: Leonie Muster-Maus ist seit zwei Jahren Architektin und betreibt erfolgreich ein Architektenbüro in Rosenheim. Ihr arbeiten fünf Bauzeichner zu. Jegliche Arbeit der Bauzeichner wird durch Leonie freigegeben. Wie ist die steuerliche Würdigung?